OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351505/7/Bm/EP

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. August 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung einer Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. August 2024, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) für den Zeitraum von 1. Dezember 2023 bis 21. Mai 2024 Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zuerkannt (Spruchpunkt 1.), wobei er unter anderem dazu verpflichtet wurde, die finanziellen Zuwendungen seines Freundes B__ sowie der kirchlichen C__ als Eigenmittel einzusetzen (Spruchpunkt 2.). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die erwähnten C seien in den Monaten Jänner bis Mai 2024 gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG als Einkommen angerechnet worden, weil der Bf „*regelmäßig, ununterbrochen in einem Zeitraum von vier Monaten finanzielle Unterstützung ohne rechtliche Verpflichtungen von den oben genannten Personen [Anm.: B__ und kirchliche C__] erhalten*“ hätte.

I.2. Der Bf erhob gegen Spruchpunkt 2. dieses Bescheides fristgerecht Beschwerde und beantragte dessen Abänderung dahingehend, dass die Zuwendung der kirchlichen C__ bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung nicht angerechnet werde. Bei der erwähnten Zuwendung handle es sich um Schmerzensgeld. Gemäß § 7 Abs. 4a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz seien Schmerzensgelder von der Anrechnung auf Sozialhilfeleistungen ausgenommen. Im Sinne einer grundsatzgesetzkonformen Interpretation der §§ 14 bis 16 Oö. SOHAG dürfe die Finanzhilfe der C__ bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs des Bf daher keine Berücksichtigung finden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit E-Mail vom 2. Dezember 2024 übermittelte die belangte Behörde auf telefonische Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Berechnungsblätter April 2024 und Mai 2024, die sich im Gegensatz zum Berechnungsblatt März 2024 nicht im vorgelegten Verwaltungsakt befinden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf erhielt am 25. März 2024 von der C__ eine Finanzhilfe in der Höhe von 5.000 Euro, die dem Bf im März 2024 überwiesen wurde; in diesem Monat

wurde sie von der belangten Behörde bei der Berechnung der zustehenden Leistung der Sozialhilfe als Einkommen angerechnet. Eine weitere Anrechnung in den Folgemonaten ist nicht erfolgt.

Die C__ ist eine Einrichtung der römisch-katholischen Kirche in Österreich. Sie zahlt in Umsetzung der Beschlüsse der Unabhängigen Opferschutzkommission Finanzhilfen und Therapiebeiträge an Personen aus, die Gewalt- bzw. Missbrauchshandlungen erfahren haben. Auf die erwähnten finanziellen Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgen freiwillig.

II.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung betreffend die Finanzhilfe der C__ an den Bf in der Höhe von 5.000 Euro ist unbestritten und gründet insbesondere auf dem im verwaltungsbehördlichen Akt befindlichen Kontoauszug der D__. Bei den übrigen Feststellungen handelt es sich um notorische Tatsachen im Sinne des § 45 Abs. 1 AVG, die allgemein bekannt sind bzw. ohne besondere Fachkenntnisse hergeleitet werden können und daher keines Beweises bedürfen. Verwiesen sei diesbezüglich beispielsweise auf die im Internet abrufbare Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt –, dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021), die seit 1. September 2021 in Kraft steht (zu finden etwa unter dem Link https://www.aaa.at). In deren § 55 wird auf die C__ und die durch sie ausbezahlten freiwilligen Finanzhilfen Bezug genommen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Gegenständlich handelt es sich um Rechtsfragen ohne besondere Komplexität, weshalb die Durchführung eines Rechtsgespräches nicht erforderlich war. Für die Beurteilung sind strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 idF. BGBl. I Nr. 144/2024, lauten:

„Allgemeine Grundsätze

§ 3. (1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass Leistungen der Sozialhilfe nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und aufgrund der entsprechenden Ausführungsgesetze gewährt werden.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch diesem zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

§ 7. (1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
[…]
(4) Die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 EStG), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG und der Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG sind nicht anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann weiters vorsehen, dass Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG keiner Anrechnung unterliegen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Darüber hinaus können Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, von der Anrechnung ausgenommen werden.
(4a) Schmerzensgelder, Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG) unterliegen keiner Anrechnung. Diese Leistungen haben ergänzend zu § 7 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes als nicht verwertbares Vermögen zu gelten.
[…]
(8) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass das Vermögen des Bezugsberechtigten keiner Anrechnung oder Verwertung unterliegt,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient (Wohnvermögen); insoweit kann die Landesgesetzgebung hinsichtlich solcher Leistungen, die nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs weiterhin zu gewähren sind, die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber dem Bezugsberechtigten vorsehen;
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt (Schonvermögen).“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) […]
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) […]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
[…]
(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
[…]

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019, der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
[…]

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.
[…]“

III.3. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe,

LGBl. Nr. 126/2019 idF. LGBl. Nr. 129/2022, die auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG erlassen wurde, lautet:

„§ 1

(1) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch (§ 7 Oö. SOHAG) sind, außer den in anderen Rechtsvorschriften als anrechnungsfrei hinsichtlich der Leistungen der Sozialhilfe bestimmten öffentlichen Mittel, folgende öffentliche Mittel nicht zu berücksichtigen:

1. Geldleistungen für Persönliche Assistenz in der Art Auftraggebermodell gemäß § 13 Oö. ChG iVm. § 13 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung;
2. Zuschuss zur 24-Stunden-Beihilfe im Sinn des § 17 Abs. 1 Oö. ChG;
3. Zuschuss zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Einschulung in deren Handhabung, um den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder die Auswirkungen einer Beeinträchtigung zu mindern, gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG;
4. Zuschuss zur beeinträchtigungsgerechten Ausstattung von Wohnräumen oder Außenanlagen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG;
5. Zuschuss zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer gehbeeinträchtigte Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG;
6. Kostenersatz für den Transport für Kinder mit Beeinträchtigung, die heilpädagogische Gruppen, alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen bzw. Integrationsgruppen besuchen, gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz;
7. Ausbildungsbeihilfen und Mobilitätsförderungen für Menschen mit Beeinträchtigung des Sozialministeriumservice;
8. Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2019;
9. Oö. Senioren-Erholungs- oder Kurzuschuss;
10. Schulfahrtbeihilfen gemäß § 30a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;
11. Schülerbeihilfen im Sinn des § 1 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2022;
12. außerordentliche Schülerbeihilfen des Landes Oberösterreich;
13. Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen;
14. Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oberösterreich und Oö. Mehrlingszuschuss;
15. Oö. Kinderbetreuungsbonus;
16. Förderungen im Rahmen des Oö. Bildungskontos;
17. Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen gemäß § 19 Oö. SHG 1998 […];
18. Heizkostenzuschuss des Landes Oberösterreich;
19. Leistungen für Kautionen, Mietrückstände oder sonstigen Wohnbedarf auf Grund des Oö. KJHG 2014;
20. Bekleidungsbeihilfe gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014;
21. Bauzuschuss gemäß § 16a iVm. § 17 Z 2 lit. c Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993;
22. Oö. Fernpendlerbeihilfe;
23. Einmalige Hilfen aus dem Familienhärteausgleichsfonds;
24. Unterstützungen und Hilfen in Folge von Katastrophenereignissen;
25. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der Krankenversicherungsträger;
26. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsträger;

27. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 22 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
28. Einmalige Geldleistungen auf Grund des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019, sowie des Verbrechensopfergesetzes, BGBl. Nr. 288/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
29. Fahrtkostenzuschuss für schwer gehbeeinträchtigte Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 Oö. ChG;
30. Einmalzahlung zur Abdeckung des Sonderbedarfs auf Grund der COVID-19-Krise gemäß § 41 Abs. 5 und 6 und § 66 Abs. 1 bis 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgetzes (Anm: Richtig: Bundesgesetzes) BGBl. I Nr. 216/2021;
31. Zuwendungen nach dem COVID-19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2022;
32. Einmalige Leistungen aus dem COVID-19 Arbeitnehmer*innenfonds (Härtefonds) des Landes Oberösterreich und der Arbeiterkammer Oberösterreich;
33. Aufwandsentschädigungen an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2021;
34. Langzeit-KUA-Bonus gemäß § 37e Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 214/2021;
35. Regionaler Klimabonus und Sonderzuschlag zum regionalen Klimabonus nach dem Klimabonusgesetz, BGBl. I Nr. 11/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2022;
36. Energiekostenausgleich nach dem Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022), BGBl. I Nr. 37/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2022;
37. Zuwendungen nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2022;
38. Außerordentliche Einmalzahlung gemäß § 772a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 400a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 394a Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 95h Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2022 und § 60 Abs. 19 Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2022;
39. Oö. Energiekostenzuschuss 2022;
40. Stromkostenzuschuss und Netzkostenzuschuss nach dem Stromkostenzuschussgesetz (SKZG), BGBl. I Nr. 156/2022.
(Anm: LGBl.Nr. 76/2020, 134/2020, 15/2021, 38/2021, 54/2021, 25/2022, 54/2022, 83/2022, 129/2022)
(2) Abweichend von Abs. 1 sind Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 29 auf den Zuschlag für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG anzurechnen. *(Anm: LGBl.Nr. 76/2020)*

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

III.4. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 4 sowie 14 Abs. 1 Oö. SOHAG den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens sowie den Einsatz von Leistungen Dritter voraus.

Eigenmittel der hilfesuchenden Personen dürfen bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen nur außer Betracht gelassen werden, wenn eine gesetzliche Ausnahmebestimmung besteht. Gesetzliche Ausnahmebestimmungen sind sowohl im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als auch im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 idF. LGBl. Nr. 129/2022, zu finden (vgl. Punkt III.1. bis III.3.):

Nach § 7 Abs. 4a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sind bei der Berechnung von Sozialhilfeleistungen etwa Schmerzensgelder oder Versehrtenrenten nicht zu berücksichtigen; gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG sind die Familienbeihilfe gemäß § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, der Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988, die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 Oö. SOHAG nicht anzurechnen.
Keiner Anrechnung unterliegen grundsätzlich auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden; anderes gilt nur, wenn die Leistungen bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Monaten gewährt werden oder ein Ausmaß erreichen, das keine Sozialhilfeleistung mehr erforderlich macht. Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Die Leistungen, die unter § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG zu subsumieren sind, werden durch die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe,

LGBl. Nr. 126/2019 idF. LGBl. Nr. 129/2022, im Einzelnen bezeichnet (vgl. Punkt III.3.).

III.5. Nach den obigen Ausführungen sind Finanzhilfen der C__ entgegen der Ansicht des Bf bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs zu berücksichtigen. Eine gesetzliche Ausnahme besteht weder nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz noch nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz oder der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe. Insbesondere kann die finanzielle Zuwendung der C__ auch nicht unter den Begriff des Schmerzensgeldes gemäß § 7 Abs. 4a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz subsumiert werden. Während Schmerzensgeld als eine Form des Schadenersatzes in der Bestimmung des § 1325 ABGB gesetzlich verankert und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einklagbar ist, besteht auf die Finanzhilfen der C__ kein Rechtsanspruch. Eine Gleichstellung der freiwilligen kirchlichen Finanzzuwendungen der C__ mit gesetzlich normierten Schmerzensgeldansprüchen ist ausgeschlossen.

III.6. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Zuwendung der kirchlichen C__ um eine freiwillige Leistung Dritter handelt.
Freiwillige Leistungen Dritter oder der freien Wohlfahrtspflege sind gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG nur anzurechnen, wenn sie ein Ausmaß oder eine Dauer erreichen, die eine Gewährung von Sozialhilfe nicht mehr erforderlich macht.

Im konkreten Fall wurde die Finanzhilfe der C__ dem Bf zwar einmalig gewährt; ihr Ausmaß in der Höhe von 5.000 Euro rechtfertigt aber ihre Anrechnung auf den Sozialhilfeanspruch, da zumindest im Zuflussmonat eine Gewährung von Sozialhilfe nicht erforderlich ist. Da sie dem Bf im März 2024 überwiesen wurde, wurde sie von der belangten Behörde in diesem Monat zu Recht nach dem „Zuflussprinzip“ als Einkommen berücksichtigt (Müllner im JRP, Heft 3, 182 ff: Einkommen ist alles, was einer Person tatsächlich zufließt, egal in welcher Form). Nach dem Zuflussprinzip ist die Geltendmachung dann zulässig, wenn sich der Zeitraum, auf den sich der Zugriff bezieht, mit dem Zeitraum, aus dem das Einkommen stammt, deckt. Gegenständlich ist eine Anrechnung über März 2024 nicht erfolgt.

III.7. Resümierend existiert weder im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz noch im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz oder in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 idF. LGBl. Nr. 129/2022, eine Bestimmung, die es rechtfertigen würde, Finanzhilfen der C__ bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen außer Acht zu lassen.

Dem Argument des Bf, die Zuwendung der C__ sei als Schmerzensgeld im Sinne des § 7 Abs. 4a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu qualifizieren, kann nicht gefolgt

werden. Im Gegensatz zum Schmerzensgeld, das in § 1325 ABGB eine gesetzliche Grundlage hat und bei Vorliegen der Voraussetzungen gerichtlich eingefordert werden kann, werden finanzielle Zuwendungen durch die von der katholischen Kirche eingerichtete C__ ohne Rechtstitel und damit freiwillig erbracht. In Anbetracht dieses Wesensunterschiedes ist eine Subsumtion der freiwilligen Finanzhilfen unter den Begriff des Schmerzensgeldes ausgeschlossen.

Im Ergebnis bezog die belangte Behörde die Finanzhilfe in der Höhe von 5.000 Euro, die der Bf am 25. März 2024 erhalten hatte, bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs für den Monat März 2024 zu Recht als Einkommen ein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier